



## Faktenblatt 2 – Signalisation

### Abbau des Schilderwaldes

- Die Vollzugsbehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen schon heute dafür sorgen, dass kein Schilderwald entsteht und dass überflüssige Signale entfernt werden (Grundsatz: „Nur dort ein Signal, wo nötig“). Mit der neuen Verordnung soll diese zentrale Bestimmung noch stärker betont und einfacher durchsetzbar gemacht werden,.

### Aufhebung von Signalen

In der Praxis zeigt sich, dass es fast für jedes Signal einen sinnvollen Einsatzbereich gibt. Es werden deshalb nur sehr wenige Signale zur Aufhebung vorgeschlagen. Allerdings sollen die Aufstellungsbedingungen für Signale präziser als bisher definiert werden.

Beispiele für Signale, welche aufgehoben werden sollen:

	<p><b>Gefahrensignal «Fussgängerstreifen»</b></p> <p>Ankündigung von Fussgängerstreifen, welche die Fahrzeuglenkenden nicht rechtzeitig erkennen können oder von solchen auf dicht und schnell befahrenen Strassen.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Solche Streifen sind durch die entsprechenden Normen bereits heute ausgeschlossen. Sie müssen bereits saniert oder gegebenenfalls aufgehoben worden sein. Entsprechend ist das Signal nicht mehr nötig.. Auf schnell befahrenen Strassen sind Fussgängerstreifen normalerweise mit Lichtsignalanlagen zu sichern.</p> <p>Nach wie vor erhalten bleibt aber das Signal "Standort eines Fussgängerstreifens", mit dem beim Fussgängerstreifen dessen Standort verdeutlicht werden kann.</p>
	<p><b>Gefahrensignal «Flugzeuge»</b></p> <p>Warnung vor tieffliegenden Flugzeugen oder rollenden Flugzeugen in der Nähe von Flugplätzen und Flugpisten.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Im Bereich, in dem Flugzeuge starten und landen, ist in der Regel auch der Flugplatz bzw. die Flugpiste erkennbar. Dass mit tieffliegenden Flugzeugen gerechnet werden muss, ergibt sich aus dieser örtlichen Situation. Wenn Flugzeuge über eine Strasse rollen, reicht eine Warnung mit dem Signal «Flugzeuge» ohnehin nicht aus, sondern es müssen weitergehende Massnahmen ergriffen werden.</p>

	<p><b>Vorschriftssignal «Mindestgeschwindigkeit»</b></p> <p>Anzeige der Geschwindigkeit in Kilometer pro Stunde, die bei günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht unterschritten werden darf. Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen (z.B. wegen Besonderheiten des Fahrzeuges oder der Ladung), ist das Weiterfahren untersagt.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Hauptanwendungsfall dieses Signals sind Autobahnen mit drei Fahrstreifen. Dort ist es aber aufgrund der neu vorgeschlagenen Bestimmung, wonach auf derartigen Autobahnen der linke Fahrstreifen nur noch von Fahrzeugen benützt werden darf, die eine Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h erreichen dürfen (nicht mehr wie bisher 80 km/h) nicht mehr notwendig und wird nicht mehr gebraucht.</p>
	<p><b>Vortrittsignale «Einfahrt von rechts» und «Einfahrt von links»</b></p> <p>Ankündigung von einfahrenden Fahrzeugen auf Autobahnen und Autostrassen an, gegenüber denen man vortrittsberechtigt ist.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Es besteht kaum der Bedarf, eine Autobahneinfahrt zu kennzeichnen. In den seltenen Fällen, wo dies erforderlich erscheint, wird bereits heute das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» verwendet.</p>
	<p><b>Vortrittsignal «Doppeltes Andreaskreuz»</b></p> <p>Das «Einfache Andreaskreuz» kennzeichnet einen Bahnübergang mit einem Gleis, das «Doppelte Andreaskreuz» einen Bahnübergang mit mehreren Gleisen.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Ob ein Bahnübergang mit einem Gleis oder mehreren Gleisen ausgestattet ist, dürfte für die Verkehrsteilnehmenden keine Rolle spielen. Daher sollen die Signale «Doppeltes Andreaskreuz» aufgehoben werden. Das «Einfache Andreaskreuz» bleibt erhalten.</p>
	<p><b>Gefahrensignal «Distanzbake»</b></p> <p>Gemäss heutigem Recht stehen zwischen den Signalen "Schranken" und "Bahnübergang ohne Schranken" und dem Bahnübergang noch drei Distanzbaken.</p> <p><b>Aufhebungsgrund:</b></p> <p>Für die Aufstellung der Signale "Schranken" und "Bahnübergang ohne Schranken" finden dieselben Distanzvorschriften Anwendung wie für die übrigen Gefahrensignale. Weitere Distanzkennzeichnungen scheinen überflüssig und haben keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit.</p>